

Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen an Duale Praxispartner der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) (Praxispartnerordnung)

vom 15. September 2026

Der Senat der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) erlässt aufgrund von §§ 50a Abs. 2 S. 1 und 14 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen an Duale Praxispartner der Dualen Hochschule Sachsen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Eignung als Dualer Praxispartner
- § 3 Verantwortliche Personen und Personal beim Dualen Praxispartner
- § 4 Zahl der Studienplätze
- § 5 Pflichten der Dualen Praxispartner
- § 6 Mitgliedschaft der Dualen Praxispartner
- § 7 Anerkennung als Dualer Praxispartner, Verfahren und Widerruf
- § 8 Öffentliches Praxispartnerverzeichnis
- § 9 Studienvertrag
- § 10 Vergütung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienvertrag der DHSN
- Anlage 2 Studienvertrag der DHSN Bereich Pflege

Version

Versionsnummer: 1.1

Dokumententitel: DHSN_Praxispartnerordnung_2026-09-24_bf

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

- (1) Diese Ordnung gilt für Einrichtungen, die nach § 50a SächsHSG als Duale Praxispartner mit der Dualen Hochschule Sachsen zusammenwirken oder eine solche Zusammenarbeit anstreben.
- (2) Sie regelt die Anerkennung und die Mitgliedschaft als Dualer Praxispartner an der Dualen Hochschule Sachsen sowie die Ausgestaltung des Studienvertrags im dualen Studium.

§ 2 Eignung als Dualer Praxispartner

- (1) Gemäß § 50a Abs. 1 SächsHSG sind Duale Praxispartner an der Dualen Hochschule Sachsen Einrichtungen der Wirtschaft, der freien Berufe, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben, wenn sie geeignet sind, die in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Inhalte der praktischen Studienabschnitte (Praxisphasen) zu vermitteln.
- (2) Die Eignung eines Dualen Praxispartners liegt vor, wenn
 1. über geeignetes Personal zur fachlichen Betreuung der Studierenden verfügt wird (§ 3),
 2. eine ausreichende Zahl von Studienplätzen zur Verfügung steht (§ 4),
 3. die planmäßige und vollständige Vermittlung der in der Studienordnung vorgeschriebenen Studieninhalte der Praxisphasen gewährleistet wird, soweit sie nicht von den Staatlichen Studienakademien zu erfüllen sind (§ 5), und
 4. die Art, Organisation und Ausstattung der Einrichtung des Dualen Praxispartners eine ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen erwarten lässt.
- (3) Kann ein Dualer Praxispartner die in der Studienordnung vorgesehenen Inhalte der Praxisphasen nicht in vollem Umfang selbst vermitteln, gilt die Eignung als gegeben, wenn die Ergänzung dieser Inhalte durch geeignete Maßnahmen bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen erfolgt (Verbundmodell). Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen verbleibt beim Dualen Praxispartner. Kooperierende Einrichtungen oder Unternehmen werden nicht selbst Duale Praxispartner im Sinne dieser Ordnung.

§ 3 Verantwortliche Personen und Personal beim Dualen Praxispartner

- (1) Der Duale Praxispartner hat der Dualen Hochschule eine für die praktischen Studienabschnitte verantwortliche Person (Praxisverantwortliche oder Praxisverantwortlicher) zu benennen, die über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation, in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Berufsakademie, sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt.
- (2) Die Praxisverantwortliche Person kann zur Unterstützung der Durchführung der praktischen Studienabschnitte in begrenztem Umfang weitere fachlich geeignete Personen einsetzen. Die eingesetzten Personen müssen über eine den vermittelten Studieninhalten entsprechende Qualifikation und einschlägige praktische Erfahrung verfügen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen verbleibt bei der Praxisverantwortlichen Person.

§ 4 Zahl der Studienplätze

- (1) Die Zahl der Studienplätze, die einem Dualen Praxispartner zugewiesen werden, richtet sich nach der personellen, fachlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit des Dualen Praxispartners sowie nach der ordnungsgemäßen Durchführung der praktischen Studienabschnitte.
- (2) Maßgeblich sind insbesondere die personellen Betreuungskapazitäten, die fachliche Ausrichtung und Ausstattung der Einrichtung sowie die Sicherstellung der planmäßigen Vermittlung der in der Studienordnung vorgesehenen Inhalte der Praxisphasen.
- (3) Über die Zahl der Studienplätze entscheidet die zuständige Studienakademie im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Ein Anspruch auf die Zuerkennung einer bestimmten Zahl von Studienplätzen besteht nicht.

§ 5 Pflichten der Dualen Praxispartner

- (1) Der Duale Praxispartner ist verpflichtet, die praktischen Studienabschnitte entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Studienordnung ordnungsgemäß, planmäßig und vollständig durchzuführen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der praktischen Studienabschnitte nach Absatz 1 gehört insbesondere, dass der Duale Praxispartner die Durchführung der Praxisphasen in geeigneter Form dokumentiert, ein Beurteilungs- oder Auswertungsgespräch mit der Studentin oder dem Studenten führt und die ordnungsgemäße Ableistung der Praxisphasen bestätigt.
- (3) Soweit Teile der praktischen Studienabschnitte bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführt werden, hat der Duale Praxispartner sicherzustellen, dass Art, Umfang und Inhalt der dort vermittelten Praxisanteile geeignet sind, die in der Studienordnung vorgesehenen Inhalte der Praxisphasen abzudecken.
- (4) Der Duale Praxispartner hat der Dualen Hochschule Sachsen oder der zuständigen Studienakademie einen geeigneten Nachweis über die Einbindung des kooperierenden Unternehmens oder der kooperierenden Einrichtung vorzulegen, aus dem sich insbesondere die Zuordnung der zu vermittelnden Inhalte, der zeitliche Umfang der Praxisanteile sowie die Verantwortlichkeiten ergeben.
- (5) Der Duale Praxispartner wirkt mit der Dualen Hochschule Sachsen und der zuständigen Studienakademie bei der Organisation, Durchführung sowie der prüfungsbezogenen und evaluativen Begleitung der Praxisphasen zusammen.
- (6) Änderungen, die die Durchführung der Praxisphasen betreffen, sind der Dualen Hochschule Sachsen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedschaft der Dualen Praxispartner

- (1) Eine nach dieser Ordnung anerkannte Einrichtung ist Mitglied der Dualen Hochschule Sachsen (Dualer Praxispartner), solange mindestens eine Studentin oder ein Student an der

Dualen Hochschule Sachsen immatrikuliert ist, die oder der mit dieser Einrichtung einen Studienvertrag abgeschlossen hat, und solange die Anerkennung nicht widerrufen worden ist.

- (2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit der Direktorenversammlung auf begründeten Antrag eines Dualen Praxispartners vorübergehend die Fortdauer der Mitgliedschaft gestatten, auch wenn derzeit keine Studentin oder kein Student mit diesem Dualen Praxispartner immatrikuliert ist.
- (3) Die Mitgliedschaft des Dualen Praxispartners wird gegenüber der Dualen Hochschule Sachsen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausgeübt, die oder der der Hochschule gegenüber von dem Dualen Praxispartner zu benennen ist. Vertreterin oder Vertreter kann auch die verantwortliche Person nach § 3 Abs. 1 sein.
- (4) Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn über das Vermögen des Dualen Praxispartners ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein Insolvenzplan bestätigt oder ein der Insolvenz vergleichbares Verfahren anhängig ist. Entsprechendes gilt bei Anordnung der Gesamtvollstreckung oder vergleichbarer Verfahren.
- (5) Die Mitgliedschaft ist ferner ausgeschlossen, solange dem Dualen Praxispartner oder einer mit ihm kooperierenden Einrichtung durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung die Ausübung der für die Durchführung der Praxisphasen erforderlichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt ist oder solche Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Durchführung der Praxisphasen entgegenstehen.
- (6) Duale Praxispartner wirken nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen in den Organen und Gremien der Dualen Hochschule Sachsen mit.

§ 7 Anerkennung als Dualer Praxispartner, Verfahren und Widerruf

- (1) Zuständig über das Verfahren zur Anerkennung des Dualen Praxispartners ist die Studienleiterin oder der Studienleiter des jeweiligen Studiengangs an der zuständigen Studienakademie. Die Entscheidung über die Anerkennung wird dem Antragsteller durch die Studienakademie in Textform mitgeteilt.
- (2) Der Duale Praxispartner benennt gegenüber der Dualen Hochschule Sachsen eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Mitgliedschaft als Dualer Praxispartner ausübt. Änderungen sind der Dualen Hochschule Sachsen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Anerkennung als Dualer Praxispartner erfolgt ausschließlich für den jeweils beantragten Studiengang an der betreffenden Studienakademie. Eine studiengangs- oder standortübergreifende Anerkennung ist ausgeschlossen.
- (4) Mehrfache separate Anerkennungen in mehreren Studiengängen an mehreren Standorten sind möglich. In diesem Fall hat der Duale Praxispartner eine Studienakademie für die Ausübung seiner Mitwirkungsrechte nach § 50a SächsHSG zu wählen und dies der Dualen Hochschule Sachsen mitzuteilen.
- (5) Anerkannte Duale Praxispartner sind in einem zentralen von der Dualen Hochschule Sachsen zu führenden öffentlichen Verzeichnis (Praxispartnerverzeichnis) aufzunehmen. Das Verzeichnis beinhaltet die Angaben der Voraussetzungen der Anerkennung.

- (6) Das Verfahren zur Anerkennung als Dualer Praxispartner ist antragsgebunden. Der Antrag ist bei der zuständigen Studienleiterin oder dem zuständigen Studienleiter zu stellen und hat die für die Prüfung der Anerkennung erforderlichen Angaben und Nachweise zu enthalten. Hierzu gehören insbesondere:
1. Bezeichnung des Studiengangs und der Studienakademie, für den die Anerkennung beantragt wird,
 2. Angabe von Studiengängen und Studienakademien, für die bereits eine Anerkennung erfolgt ist,
 3. Angabe, ob Studieninhalte ganz oder nur teilweise im Unternehmen beim Dualen Praxispartner oder bei kooperierenden Einrichtungen vermittelt werden.
Soweit die Vermittlung von Studieninhalten ganz oder teilweise bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen erfolgt, ist dem Antrag ein geeigneter Nachweis über die vertragliche Absicherung dieser Kooperation beizufügen, aus dem sich insbesondere die Zuordnung der zu vermittelnden Inhalte, der zeitliche Umfang sowie die Verantwortlichkeiten ergeben.
 4. Information zum Dualen Praxispartner (Anschrift des Dualen Praxispartners, Branche, Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit, Geschäftsführung),
 5. Name und Qualifikation der nach § 3 benannten praxisverantwortlichen Person (Praxisverantwortliche oder Praxisverantwortlicher) sowie
 6. Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon Anzahl der Studentinnen und Studenten der Dualen Hochschule und die Anzahl der Auszubildenden.
- (7) Die Anerkennung als Dualer Praxispartner kann widerrufen werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung nicht mehr vorliegen, gegen Pflichten nach § 5 schwerwiegend oder wiederholt verstoßen wird oder ein Ausschlussgrund nach § 6 vorliegt. Vor dem Widerruf ist dem Dualen Praxispartner Gelegenheit zu geben, festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, soweit diese behebbar sind. Ist der Mangel nicht behebbar oder wird er nicht fristgerecht beseitigt, ist die Anerkennung zu widerrufen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die betroffenen Studentinnen und Studenten ihr Studium bei einem anderen geeigneten Dualen Praxispartner fortsetzen können.

§ 8 Öffentliches Praxispartnerverzeichnis

- (1) Die Duale Hochschule Sachsen führt ein zentrales öffentliches Verzeichnis der anerkannten Dualen Praxispartner (Praxispartnerverzeichnis).
- (2) In das Praxispartnerverzeichnis werden alle nach dieser Ordnung anerkannten Dualen Praxispartner aufgenommen. Das Verzeichnis enthält Angaben zur Identität des Dualen Praxispartners sowie zum Umfang der jeweiligen Anerkennung, insbesondere zu den anerkannten Studiengängen und den zuständigen Studienakademien.
- (3) Das Praxispartnerverzeichnis dient der öffentlichen Transparenz über die Beteiligung Dualer Praxispartner am dualen Studium der Dualen Hochschule Sachsen und der Information von Studieninteressierten, Studierenden sowie der Öffentlichkeit.

- (4) Änderungen der für das Praxispartnerverzeichnis maßgeblichen Angaben sind vom Dualen Praxispartner unverzüglich mitzuteilen. Die Duale Hochschule Sachsen aktualisiert das Praxispartnerverzeichnis fortlaufend auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen.
- (5) Die Veröffentlichung der Angaben im Praxispartnerverzeichnis erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitergehende Angaben, insbesondere zu internen organisatorischen, wirtschaftlichen oder vertraglichen Verhältnissen, werden nicht veröffentlicht.

§ 9 Studienvertrag

- (1) Vor Aufnahme des Studiums schließen die Studentin oder der Student und der anerkannte Duale Praxispartner einen Studienvertrag. Der Studienvertrag ist gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 9 SächsHSG Voraussetzung für den Zugang zum Studium an der Dualen Hochschule Sachsen.
- (2) Der Studienvertrag sichert die Rechtsbeziehungen zwischen der Studentin oder dem Studenten und dem Dualen Praxispartner im Rahmen des dualen Studiums, insbesondere die Durchführung der praktischen Studienabschnitte ab.
- (3) Der Studienvertrag hat folgenden Grundsätzen zu entsprechen:
 1. die Studentin oder der Student erhält eine angemessene Vergütung nach Maßgabe von § 10,
 2. die Studentin oder der Student ist zur Wahrnehmung hochschulischer und betrieblicher Mitwirkungsrechte freizustellen,
 3. Bindungs- oder Rückzahlungsklauseln sind unzulässig.
- (4) Der Studienvertrag ist nach dem als Anlage 1 beigefügten Musterstudienvertrag in Textform abzuschließen. Der Musterstudienvertrag der Dualen Hochschule Sachsen bestimmt Inhalt und Form des Studienvertrags.
- (5) Nebenabreden oder vertragliche Ergänzungen zwischen der Studentin oder dem Studenten und dem Dualen Praxispartner sind nur wirksam, soweit sie in Textform vereinbart werden und den Regelungen dieser Ordnung, dem Musterstudienvertrag nach Anlage 1 sowie den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes nicht widersprechen.
- (6) Nebenabreden oder zusätzliche vertragliche Bestimmungen, durch die Verpflichtungen, Mitwirkungsleistungen oder Umsetzungsleistungen der Dualen Hochschule Sachsen oder der zuständigen Studienakademie begründet oder vorausgesetzt werden, bedürfen vor ihrer Anwendung der Gestattung durch die Duale Hochschule Sachsen.

§ 10 Vergütung

- (1) Duale Praxispartner gewähren den Studierenden für die Dauer des Studiums – auch während der Theoriephasen – eine angemessene Bruttovergütung, die dem Profil des Bildungswegs entspricht. Die Bruttovergütung darf den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich des Betrages nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

- (2) Die Duale Hochschule Sachsen kann auf Antrag im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von der Mindestvergütung nach Absatz 1 zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen und die Abweichung im überwiegenden Interesse der Studentin oder des Studenten liegt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen von Praxispartnern der Berufsakademie Sachsen vom 15.02.2018 außer Kraft.
- (2) § 10 findet auf Studienverträge Anwendung, die ab dem 1. Oktober 2026 geschlossen werden.
- (3) Für Duale Praxispartner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung als Praxispartner anerkannt wurden, finden § 6 Absatz 2 und § 8 ab Immatrikulationsjahrgang 2026 Anwendung.
- (4) Duale Praxispartner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung als Praxispartner anerkannt wurden, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung als anerkannte Duale Praxispartner der Dualen Hochschule Sachsen.

Glauchau, den 16. September 2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes
Rektor der Dualen Hochschule Sachsen

Zwischen dem gemäß Praxispartnerordnung der DHSN
anerkannten Dualen Praxispartner (fortan Praxispartner)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

wird der folgende Studienvertrag zum

- ☐ Bachelor of Arts
☐ Bachelor of Engineering
☐ Bachelor of Science

und der im Rahmen des Studiums an der Dualen Hochschule Sachsen zu
qualifizierenden Studienbewerberin oder dem zu qualifizierenden
Studienbewerber (im Folgenden "Studierende oder Studierender" genannt)

Name:
Vorname:
Wohnanschrift:
geb. am: in:
Telefon:
E-Mail-Adresse:

☐ Dipl.-Ing. (DH)

in dem Studiengang

unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der oder des Studierenden gemäß § 19 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Januar
2024 (SächsGVBl. S. 83) sowie der Immatrikulationsordnung der DHSN in der jeweils geltenden Fassung geschlossen:

(A) Regelstudienzeit (Ziffer 1.2)

Die Studienzeit beträgt in der Regel drei Jahre.

Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September

(B) Praxispartner (Ziffer 2)

Die praktischen Studienabschnitte werden in durchgeführt.

Der Praxispartner behält sich vor, praktische Studienabschnitte ganz oder teilweise bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen
durchführen zu lassen, soweit dies zur Erreichung des Studienzieles erforderlich ist.

Folgende Studienabschnitte werden bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführt:

.....

(C) Vergütung (Ziffer 5.1)

Die Bruttvergütung der oder des Studierenden beträgt monatlich im 1. Studienjahr EUR
im 2. Studienjahr EUR
im 3. Studienjahr EUR

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

(D) Wöchentliche berufspraktische Studienzeit beim Praxispartner (Ziffer 6.1)

Die regelmäßige wöchentliche berufspraktische Studienzeit beträgt Stunden.

(E) Urlaub (Ziffer 6.2)

Die oder der Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von * im Jahre
..... * im Jahre
..... * im Jahre
..... * im Jahre

Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Der
Praxispartner erhält eine Ausfertigung, die oder der Studierende erhält zwei Ausfertigungen.

Die umstehenden Nebenabreden mit den Punkten 1 bis 11 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

....., den
Ort

....., den
Ort

Studierende oder Studierender/ ggfls. gesetzlicher Vertreter (Unterschrift)

Praxispartner (Unterschrift)

Formular zurücksetzen

1 Gegenstand des Vertrages und Studienzeit

1.1 Gegenstand des Vertrages

Das Studium an der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) wird im dualen System an der Staatlichen Studienakademie der DHSN und beim Praxispartner durchgeführt und ist wissenschaftsbezogen sowie zugleich praxisintegrierend. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil des Studiums, der nach dem Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG) und den Studien- und Prüfungsordnungen der DHSN vom Praxispartner durchzuführen ist.

1.2 Studienzeit

Die Regelstudienzeit ergibt sich aus Punkt (A) dieses Vertrages (erste Seite). Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Studienzeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Studienzeit entsprechend, längstens jedoch um zwei Monate.

1.3 Nichtbestehen der Bachelorprüfung/ Diplomprüfung

Besteht die oder der Studierende die Bachelorprüfung/ Diplomprüfung nicht, so verlängert sich die Studienzeit auf ihr oder sein Verlangen um den notwendigen Zeitraum entsprechend der Prüfungsordnung. Besteht die oder der Studierende eine Prüfungsleistung oder Modulprüfung auch nach Ausschöpfung der zulässigen Wiederholungen endgültig nicht, endet die Studienzeit mit dem Zeitpunkt des endgültigen Nichtbestehens.

1.4 Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird das Studium in den praktischen Studienabschnitten für insgesamt mehr als zehn Tage unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den über zehn Tage hinausgehenden Zeitraum.

1.5 Verlängerung/ Ruhen des Vertrages

Wird die oder der Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt oder nimmt gesetzliche Schutzzeiten, insbesondere nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, in Anspruch, ruht der Studienvertrag für die Dauer der Beurlaubung oder Schutzzeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Vertragsdauer verlängert sich entsprechend um den Zeitraum des Ruhens.

2 Praxispartner

Praxispartner im Sinne dieses Vertrages sind nach der Praxispartnerordnung der DHSN anerkannte Duale Pra-

xispartner. Hierbei handelt es sich gemäß § 50a SächsHSG um Einrichtungen der Wirtschaft, der freien Berufe, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben, die geeignet sind, die in der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Inhalte der praktischen Studienabschnitte (Praxisphasen) zu vermitteln. Der konkrete Praxispartner ergibt sich aus Punkt (B) dieses Vertrages (erste Seite).

3 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner ist verpflichtet,

3.1 Eignung

die von der DHSN festgelegten Eignungsmerkmale als Praxispartner dauerhaft zu erfüllen und die Feststellung sowie Überwachung der Eignung durch die von der Direktorin oder dem Direktor eingesetzten Studienleiterinnen oder Studienleiter der Staatlichen Studienakademie zu ermöglichen; hierzu sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen sowie Besichtigungen der Einrichtung zu gestatten.

3.2 Studienziel

der oder dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen des Studienzieles nach den Studien- und Prüfungsordnungen der DHSN beim Praxispartner erforderlich sind, und die praktischen Studienabschnitte entsprechend der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Studienablaufs (Praxisdurchlaufplan) so durchzuführen, dass das Studienziel innerhalb der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann.

3.3 Betreuung

eine für die Durchführung der praktischen Studienabschnitte verantwortliche Person (Praxisverantwortliche oder Praxisverantwortlicher) sowie gegebenenfalls weitere fachlich geeignete Personen mit der Betreuung der praktischen Studienabschnitte zu beauftragen und eine geeignete Gutachterin oder einen geeigneten Gutachter für die Bewertung der Bachelorarbeit zu benennen.

3.4 Praxisdurchlaufplan

der oder dem Studierenden vor Beginn des Studiums einen Praxisdurchlaufplan zur Verfügung zu stellen, der die sachliche und zeitliche Gliederung der praktischen Studienabschnitte beim Praxispartner enthält und mit der zuständigen Studienleitung abgestimmt ist.

3.5 Arbeitsmittel, Schutzkleidung

der oder dem Studierenden die für die praktischen Studienabschnitte beim Praxispartner erforderlichen Arbeitsmittel sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet – Schutzkleidung kostenlos oder leihweise zur Verfügung zu stellen; hiervon unberührt bleiben Lernmittel, die für das Studium an der DHSN erforderlich sind.

3.6 Freistellung für Studium, Prüfungen sowie für hochschulische und betriebliche Mitwirkung

die oder den Studierenden für die Teilnahme an den Theoriephasen an der Staatlichen Studienakademie sowie für Studienmaßnahmen und Prüfungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen der DHSN in vollem Umfang freizustellen; dies gilt auch für Studienmaßnahmen, die bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen des Praxispartners durchgeführt werden. Die Freistellung umfasst auch die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der DHSN sowie die Wahrnehmung betrieblicher Mitwirkungsrechte. Die Freistellung erfolgt ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch.

3.7 Berufspraktische Tätigkeiten

der oder dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Stand des Studiums angemessen sind;

3.8 Sozialversicherungspflicht

das Studienverhältnis bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern ordnungsgemäß an- und abzumelden sowie die gesetzlich vorgesehenen Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

4 Pflichten des Studierenden

Die oder der Studierende ist verpflichtet,

4.1 Erreichen des Studienzieles

die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel innerhalb der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.

4.2 Anmeldung zum Studium

die Immatrikulation für den angegebenen Studiengang zum vorgesehenen Studienbeginn bei der DHSN zu beantragen und hierfür die erforderlichen Unterlagen fristgerecht bei der zuständigen Staatlichen Studienakademie einzureichen.

4.3 Lernpflicht

die ihr oder ihm im Rahmen des Studiums übertragene Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

4.4 Lehrveranstaltungen

an den Lehrveranstaltungen, Studienmaßnahmen und Prüfungen der DHSN nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 SächsHSG, § 17 Abs. 2 Nr. 4 Immatrikulationsordnung teilzunehmen.

4.5 Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen der praktischen Studienabschnitte und in den wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitten von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4.6 Betriebliche Ordnung

die für den jeweiligen Praxispartner geltende Ordnung, insbesondere auch die Arbeitszeitregelung, sowie sonstige betriebliche Bestimmungen, zu beachten.

4.7 Sorgfaltspflicht

Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

4.8 Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Praxispartners während der Dauer des Studienvertrages sowie nach dessen Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

4.9 Fernbleiben vom Studium

dem Studium nur mit vorheriger Zustimmung des Praxispartners fernzubleiben; während der theoretischen Studienphasen bedarf das Fernbleiben zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Studienleitung. Kann die Zustimmung aus besonderen Gründen nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Die oder der Studierende wird hiermit darüber unterrichtet, dass die DHSN und der Praxispartner in Fällen unentschuldigter Fernbleibens vom Studium berechtigt sein können, einander über das Vorliegen eines solchen Fernbleibens sowie den betroffenen Zeitraum zu informieren, soweit dies zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des praxisintegrierten dualen Studiums erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. Eine darüberhinausgehende Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nicht.

4.10 Arbeitsunfähigkeit

dem Praxispartner eine Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die oder der Studierende spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Praxispartner ist berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, ist die oder der Studierende verpflichtet, dem Praxispartner die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

4.11 Mitteilung über die Ergebnisse in Prüfungsleistungen und Exmatrikulation

den Praxispartner über die von ihr oder ihm an der DHSN erzielten Prüfungsergebnisse jedes Studienhalbjahres sowie über die Exmatrikulation zu informieren.

5 Vergütung und sonstige Leistungen

5.1 Vergütung

Die oder der Studierende erhält eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus Punkt (C) dieses Vertrages. Es wird mindestens die in § 10 Abs. 1 der Praxispartnerordnung der DHSN festgelegte Vergütung gezahlt.

5.2 Kosten für Maßnahmen bei Kooperationspartnern

Der Praxispartner trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Studienmaßnahmen bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen gemäß Punkt (B) dieses Vertrages, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Diese Regelung gilt nicht für die wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitte an der DHSN.

5.3 Berufsbekleidung

Wird von dem Praxispartner besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird diese von ihm zur Verfügung gestellt.

5.4 Fortzahlung der Vergütung

Die Vergütung wird der oder dem Studierenden auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 3.6

- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie oder er
 - ba) sich für das Studium bereithält, dieses jedoch ausfällt, oder
 - bb) infolge Unfalls oder Krankheit nicht am Studium teilnehmen kann;
- c) wenn sie oder er aus einem sonstigen, in ihrer oder seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre oder seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen.

6 Wöchentliche berufspraktische Studienzeit und Urlaub

6.1 Wöchentliche berufspraktische Studienzeit

Die wöchentliche berufspraktische Studienzeit ergibt sich aus Punkt (D) dieses Vertrages.

6.2 Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), sowie – soweit einschlägig – nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen und Punkt (E) dieses Vertrages. Der gesetzliche Mindesturlaub nach dem BUrlG darf nicht unterschritten werden. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der praktischen Studienabschnitte gewährt werden. Während desurlaubes darf die oder der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

7 Kündigung

7.1 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann der Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

7.2 Kündigung außerhalb der Probezeit

Nach der Probezeit kann der Studienvertrag nur gekündigt werden,

- a) aus einem wichtigen Grund oder
- b) wenn die oder der Studierende vom Studium exmatrikuliert worden ist.

In diesen Fällen erfolgt die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

7.3 Form der Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung gemäß 7.2 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

7.4 Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Vertragspartei länger als zwei Wochen bekannt sind.

7.5 Insolvenz, Wegfall der Anerkennung als Praxispartner

Bei Kündigung des Studienvertrages wegen Insolvenz oder Wegfall der Anerkennung als Praxispartner verpflichtet sich der Praxispartner in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium der DHSN, sich rechtzeitig um die Durchführung der praktischen Studienabschnitte bei einem anderen Praxispartner zu bemühen.

8 Zeugnis

Der Praxispartner stellt der oder dem Studierenden bei Beendigung des Studiums oder bei vorzeitiger Beendigung des Studienvertrages ein Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der praktischen Studienabschnitte sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der oder des Studierenden. Auf Verlangen der oder des Studierenden sind auch Angaben über Leistung und Verhalten aufzunehmen.

9 Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus dem Studienverhältnis und solche, die mit dem Studienverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt genügt die einmalige Geltendmachung des Anspruchs, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen zu wahren. Diese Regelung gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung sowie bei unverzichtbaren gesetzlichen Ansprüchen oder sonstigen zwingenden Ansprüchen aus Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung.

10 Zulassung zum Studium

Die Aufnahme des Studiums zum vorgesehenen Studienbeginn setzt voraus, dass die DHSN der oder dem Studierenden einen Studienplatz zuweist und dies durch Übersendung eines Zulassungsbescheides bestätigt.

Erfolgt keine Zulassung zum Studium in dem vorgesehenen Studiengang zum vorgesehenen Studienbeginn, wird dieser Studienvertrag nicht wirksam.

11 Sonstige Vereinbarungen

Die Vereinbarungen dieses Vertrages sind unabdingbar. Nebenabreden oder ergänzende Vereinbarungen zwischen dem Praxispartner und der oder dem Studierenden sind nur wirksam, soweit sie in Textform getroffen werden und den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes, der Praxispartnerordnung der DHSN, den Studien- und Prüfungsordnungen der DHSN sowie diesem Studienvertrag nicht widersprechen. Nebenabreden oder zusätzliche vertragliche Bestimmungen, durch die Verpflichtungen oder Mitwirkungsleistungen der DHSN oder der zuständigen Staatlichen Studienakademie begründet oder vorausgesetzt werden, bedürfen vor ihrer Anwendung der vorherigen Zustimmung der DHSN.

Nach § 50a Abs. 2 S. 4 Nr. 3 SächsHSG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Praxispartnerordnung der DHSN sind Bindungs- oder Rückzahlungsklauseln, insbesondere Vereinbarungen über eine Verpflichtung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Tätigkeit beim Praxispartner oder über die Rückzahlung von Vergütungen, Studienkosten oder sonstigen Leistungen, unzulässig.

STUDIENVERTRAG

Studiengang Pflege

Zwischen dem gemäß Praxispartnerordnung der DHSN anerkannten Dualen Praxispartner als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a PflBG

und der im Rahmen des Studiums an der Dualen Hochschule Sachsen zu qualifizierenden Studienbewerberin oder dem zu qualifizierenden Studienbewerber (im Folgenden "Studierende oder Studierender" genannt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Name:
Vorname:
Wohnanschrift:
geb. am: in:
Telefon:
E-Mail-Adresse:

wird der folgende Studienvertrag zum ☐ Bachelor of Science

in dem Studiengang **Pflege**
unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der oder des Studierenden gemäß § 19 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsGVBl. S. 83)
sowie der Immatrikulationsordnung der DHSN in der jeweils geltenden Fassung geschlossen:

(A) Regelstudienzeit (Ziffer 1.2)

Die Studienzeit beträgt in der Regel vier Jahre.

Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September

(B) Praxispartner (Ziffer 2)

Die praktischen Studienabschnitte werden in durchgeführt.

Die Praxiseinsätze entsprechend dem Ausbildungsplan der oder des Studierenden werden außerdem in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

(C) Vergütung (Ziffer 5.1)

Die Bruttvergütung der oder des Studierenden beträgt monatlich

im 1. Studienjahr		EUR
im 2. Studienjahr		EUR
im 3. Studienjahr		EUR
im 4. Studienjahr		EUR

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

(D) Wöchentliche berufspraktische Studienzeit beim Praxispartner (Ziffer 6.1)

Die regelmäßige wöchentliche berufspraktische Studienzeit beträgt Stunden.

(E) Urlaub (Ziffer 6.2)

Die oder der Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von

.....	* im Jahre	
.....	* im Jahre	
.....	* im Jahre	
.....	* im Jahre	
.....	* im Jahre	

Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Der Praxispartner erhält eine Ausfertigung, die oder der Studierende erhält zwei Ausfertigungen.

Die umstehenden Nebenabreden mit den Punkten 1 bis 11 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

....., den
Ort

....., den
Ort

Studierende oder Studierender/ ggfls. gesetzlicher Vertreter (Unterschrift)

Praxispartner (Stempel und Unterschrift)

Formular zurücksetzen

1 Gegenstand des Vertrages und Studienzeit

1.1 Gegenstand des Vertrages

Das Studium an der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) wird im dualen System an der Staatlichen Studienakademie der DHSN und beim Praxispartner durchgeführt und ist wissenschaftsbezogen sowie zugleich praxisintegrierend. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der hochschulischen Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann, der nach dem Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG), dem Pflegeberufegesetz (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie den Studien- und Prüfungsordnungen der DHSN vom Praxispartner durchzuführen ist.

1.2 Studienzeit

Die Regelstudienzeit ergibt sich aus Punkt (A) dieses Vertrages (erste Seite). Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Studienzeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Studienzeit entsprechend, längstens jedoch um zwei Monate.

1.3 Nichtbestehen der Bachelorprüfung/ Diplomprüfung

Besteht die oder der Studierende die Bachelorprüfung/ Diplomprüfung nicht, so verlängert sich die Studienzeit auf ihr oder sein Verlangen um den notwendigen Zeitraum entsprechend der Prüfungsordnung. Besteht die oder der Studierende eine Prüfungsleistung oder Modulprüfung auch nach Ausschöpfung der zulässigen Wiederholungen endgültig nicht, endet die Studienzeit mit dem Zeitpunkt des endgültigen Nichtbestehens.

1.4 Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird das Studium in den praktischen Studienabschnitten für insgesamt mehr als zehn Tage unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den über zehn Tage hinausgehenden Zeitraum.

1.5 Verlängerung/ Ruhen des Vertrages

Wird die oder der Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt oder nimmt gesetzliche Schutzzeiten, insbesondere nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, in Anspruch, ruht der Studienvertrag für die Dauer der Beurlaubung oder Schutzzeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Vertragsdauer verlängert sich entsprechend um den Zeitraum des Ruhens.

2 Praxispartner

Praxispartner im Sinne dieses Vertrages sind Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG), die zugleich nach der Praxispartnerordnung der DHSN als Duale Praxispartner anerkannt sind. Der konkrete Praxispartner ergibt sich aus Punkt (B) dieses Vertrages.

3 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner ist verpflichtet,

3.1 Eignung

die von der DHSN festgelegten Eignungsmerkmale als Praxispartner dauerhaft zu erfüllen und die Feststellung sowie Überwachung der Eignung durch die von der Direktorin oder dem Direktor eingesetzten Studienleiterinnen oder Studienleiter der Staatlichen Studienakademie zu ermöglichen; hierzu sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen sowie Berücksichtigungen der Einrichtung zu gestatten.

3.2 Studienziel

der oder dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen des Studienzieles nach den Studien- und Prüfungsordnungen der DHSN sowie nach den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes (PflBG) beim Praxispartner erforderlich sind, und die praktischen Studienabschnitte entsprechend der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Studienablaufs (Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Studienziel innerhalb der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann.

3.3 Betreuung

eine für die Durchführung der praktischen Studienabschnitte verantwortliche Person (Praxisverantwortliche oder Praxisverantwortlicher) sowie gegebenenfalls weitere fachlich geeignete Personen mit der Betreuung der praktischen Studienabschnitte zu beauftragen und eine geeignete Gutachterin oder einen geeigneten Gutachter für die Bewertung der Bachelorarbeit zu benennen sowie eine Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit gemäß § 4 PflAPrV sicherzustellen.

3.4 Praxisdurchlaufplan

der oder dem Studierenden vor Beginn des Studiums einen Ausbildungs- und Praxisdurchlaufplan zur Verfügung zu stellen, der die sachliche und zeitliche Gliederung der praktischen Studienabschnitte beim Praxis-

partner enthält und mit der zuständigen Studienleitung abgestimmt ist.

3.5 Arbeitsmittel, Schutzkleidung

der oder dem Studierenden die für die praktischen Studienabschnitte beim Praxispartner erforderlichen Arbeitsmittel sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet – Schutzkleidung kostenlos oder leihweise zur Verfügung zu stellen; hiervon unberührt bleiben Lernmittel, die für das Studium an der DHSN erforderlich sind.

3.6 Freistellung für Studium und Prüfungen sowie für hochschulische und betriebliche Mitwirkung

die oder den Studierenden für die Teilnahme an den Theoriephasen an der Staatlichen Studienakademie sowie für Studienmaßnahmen und Prüfungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen der DHSN in vollem Umfang freizustellen; dies gilt auch für Studienmaßnahmen, die bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen des Praxispartners durchgeführt werden. Die Freistellung umfasst auch die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der DHSN sowie die Wahrnehmung betrieblicher Mitwirkungsrechte. Die Freistellung erfolgt ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch.

3.7 Berufspraktische Tätigkeiten

der oder dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Stand des Studiums angemessen sind;

3.8 Sozialversicherungspflicht

das Studienverhältnis bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern ordnungsgemäß an- und abzumelden sowie die gesetzlich vorgesehenen Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

4 Pflichten des Studierenden

Die oder der Studierende ist verpflichtet,

4.1 Erreichen des Studienzieles

die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel innerhalb der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.

4.2 Anmeldung zum Studium

die Immatrikulation für den angegebenen Studiengang zum vorgesehenen Studienbeginn bei der DHSN zu beantragen und hierfür die erforderlichen Unterlagen

fristgerecht bei der zuständigen Staatlichen Studienakademie einzureichen.

4.3 Lernpflicht

die ihr oder ihm im Rahmen des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

4.4 Lehrveranstaltungen

an den Lehrveranstaltungen, Studienmaßnahmen und Prüfungen nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 SächsHSG, § 17 Abs. 2 Nr. 4 der Immatrikulationsordnung sowie den Studien- und Prüfungsordnungen der DHSN teilzunehmen.

4.5 Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen der praktischen Studienabschnitte und in den wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitten von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4.6 Betriebliche Ordnung

die für den jeweiligen Praxispartner geltende Ordnung, insbesondere auch die Arbeitszeitregelung, sowie sonstige betriebliche Bestimmungen, zu beachten.

4.7 Sorgfaltspflicht

Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

4.8 Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Praxispartners während der Dauer des Studienvertrages sowie nach dessen Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

4.9 Fernbleiben vom Studium

dem Studium nur mit vorheriger Zustimmung des Praxispartners fernzubleiben; während der theoretischen Studienphasen bedarf das Fernbleiben zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Staatlichen Studienakademie. Kann die Zustimmung aus besonderen Gründen nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Die oder der Studierende wird hiermit darüber unterrichtet, dass die DHSN und der Praxispartner in Fällen unentschuldigter Fernbleibens vom Studium berechtigt sein können, einander über das Vorliegen eines solchen Fernbleibens sowie den betroffenen Zeitraum zu informieren, soweit dies zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des praxisintegrierten

dualen Studiums erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Eine darüberhinausgehende Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nicht.

4.10 Arbeitsunfähigkeit

dem Praxispartner eine Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die oder der Studierende spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Praxispartner ist berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, ist die oder der Studierende verpflichtet, dem Praxispartner die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

4.11 Mitteilung über die Ergebnisse in Prüfungsleistungen und Exmatrikulation

den Praxispartner über die von ihr oder ihm an der DHSN erzielten Prüfungsergebnisse jedes Studienhalbjahres sowie über die Exmatrikulation zu informieren.

4.12 Ausbildungsnachweis

über den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung einen schriftlichen Ausbildungsnachweis entsprechend den Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) zu führen.

5 Vergütung und sonstige Leistungen

5.1 Vergütung

Die oder der Studierende erhält eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus Punkt (C) dieses Vertrages. Es wird mindestens die in § 10 Abs. 1 der Praxispartnerordnung der DHSN festgelegte Vergütung gezahlt.

5.2 Kosten für Maßnahmen bei Kooperationspartnern

Der Praxispartner trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Studienmaßnahmen bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen gemäß Punkt (B) dieses Vertrages, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Diese Regelung gilt nicht für die wissen-

schaftlich theoretischen Studienabschnitte an der DHSN.

5.3 Berufsbekleidung

Wird von dem Praxispartner besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird diese von ihm zur Verfügung gestellt.

5.4 Fortzahlung der Vergütung

Die Vergütung wird der oder dem Studierenden auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 3.6 (Freistellung für Studium und Prüfungen)
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie oder er
 - ba) sich für das Studium bereithält, dieses jedoch ausfällt, oder
 - bb) infolge Unfalls oder Krankheit nicht am Studium teilnehmen kann;
- c) wenn sie oder er aus einem sonstigen, in ihrer oder seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre oder seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen.

6 Wöchentliche berufspraktische Studienzeit und Urlaub

6.1 Wöchentliche berufspraktische Studienzeit

Die wöchentliche berufspraktische Studienzeit ergibt sich aus Punkt (D) dieses Vertrages.

6.2 Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), sowie – soweit einschlägig – nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen und Punkt (E) dieses Vertrages. Der gesetzliche Mindesturlaub nach dem BUrlG darf nicht unterschritten werden. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der praktischen Studienabschnitte gewährt werden. Während desurlaubes darf die oder der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

7 Kündigung

7.1 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann der Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

7.2 Kündigung außerhalb der Probezeit

Nach der Probezeit kann der Studienvertrag nur gekündigt werden,

- a) aus einem wichtigen Grund oder
- b) wenn die oder der Studierende vom Studium exmatrikuliert worden ist.

In diesen Fällen erfolgt die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

7.3 Form der Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung gemäß 7.2 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

7.4 Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Vertragspartei länger als zwei Wochen bekannt sind.

7.5 Insolvenz, Wegfall der Anerkennung als Praxispartner

Bei Kündigung des Studienvertrages wegen Insolvenz oder Wegfall der Anerkennung als Praxispartner verpflichtet sich der Praxispartner in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium der DHSN, sich rechtzeitig um die Durchführung der praktischen Studienabschnitte bei einem anderen Praxispartner zu bemühen.

8 Zeugnis

Der Praxispartner stellt der oder dem Studierenden bei Beendigung des Studiums oder bei vorzeitiger Beendigung des Studienvertrages ein Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der praktischen Studienabschnitte sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der oder des Studierenden. Auf Verlangen der oder des Studierenden sind auch Angaben über Leistung und Verhalten aufzunehmen.

9 Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus dem Studienverhältnis und solche, die mit dem Studienverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt genügt die einmalige Geltendmachung des Anspruchs, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen zu wahren. Diese Regelung gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung sowie bei unverzichtbaren gesetzli-

chen Ansprüchen oder sonstigen zwingenden Ansprüchen aus Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung.

10 Zulassung zum Studium

Die Aufnahme des Studiums zum vorgesehenen Studienbeginn setzt voraus, dass die DHSN der oder dem Studierenden einen Studienplatz zuweist und dies durch Übersendung eines Zulassungsbescheides bestätigt.

Erfolgt keine Zulassung zum Studium in dem vorgesehenen Studiengang zum vorgesehenen Studienbeginn, wird dieser Studienvertrag nicht wirksam.

11 Sonstige Vereinbarungen

Die Vereinbarungen dieses Vertrages sind unabdingbar. Nebenabreden oder ergänzende Vereinbarungen zwischen dem Praxispartner und der oder dem Studierenden sind nur wirksam, soweit sie in Textform getroffen werden und den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes, der Praxispartnerordnung der DHSN, den Studien- und Prüfungsordnungen der DHSN sowie diesem Studienvertrag nicht widersprechen. Nebenabreden oder zusätzliche vertragliche Bestimmungen, durch die Verpflichtungen oder Mitwirkungsleistungen der DHSN oder der zuständigen Staatlichen Studienakademie begründet oder vorausgesetzt werden, bedürfen vor ihrer Anwendung der vorherigen Zustimmung der DHSN.

Nach § 50a Abs. 2 S. 4 Nr. 3 SächsHSG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Praxispartnerordnung der DHSN sind Bindungs- oder Rückzahlungsklauseln, insbesondere Vereinbarungen über eine Verpflichtung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Tätigkeit beim Praxispartner oder über die Rückzahlung von Vergütungen, Studienkosten oder sonstigen Leistungen, unzulässig.